

Präsidium des Studierendenparlament
Pontwall 3
52062 Aachen

Änderungsanträge Finanzordnung §59

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Benenne §59 Unterstützung von studentischen Eigeninitiativen

in

§59 Unterstützung studentischer Aktivitäten

Ersetze §59

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können Aktivitäten *studentischer Eigeninitiativen* aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden, sofern das Studierendenparlament vor Beginn der Aktivität auf Einzelantrag hin zugestimmt hat. Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn der Aktivität möglich, bedürfen aber in jedem Fall der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

durch

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können Aktivitäten **von Studierenden** aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden, sofern das Studierendenparlament vor Beginn der Aktivität auf Einzelantrag hin zugestimmt hat. Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn der Aktivität möglich, bedürfen aber in jedem Fall der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

Ersetze in §59 Abs. 2 Satz 1

Nicht zulässig ist die pauschale Förderung von allen Vorhaben *einer studentischen Eigeninitiative*, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Finanzierung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

durch

(2) Nicht zulässig ist die pauschale Förderung von allen Vorhaben **der Antragstellenden**, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Finanzierung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

Ersetze in §59 Abs. 3 Satz 3

(3) Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu hören.

durch

(3) Er soll die **Antragsstellenden** dazu hören.

Ersetze §59 Abs. 4

(4) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 3000 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

durch

(4) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen **Aktivität** im laufenden Haushaltsjahr 3000 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

Ersetze §59 Abs. 5 Satz 3

Diese Frist kann durch Beschluss des Studierendenparlaments auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfallen der bewilligten Mittel beantragt.“

durch

Diese Frist kann durch Beschluss des Studierendenparlaments auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die **Antragstellenden** dies vor Verfallen der bewilligten Mittel **beantragen**.“

Begründung:

Anträge sind lediglich von eingeschriebenen Studierenden möglich. Daher wird hier eine Präzisierung in der Finanzordnung vorgenommen. Zudem waren bereits in der Vergangenheit nicht nur Anträge von studentischen Initiativen bewilligt worden (u.a. Fachschaftsprojekte)

Viele Grüße

Theresa Janning und Nils Barkawitz